

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Harald Gindra und Dr. Michail Nelken (LINKE)**

vom 12. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. April 2021)

zum Thema:

**Berlin ohne Gasometer im Stadtbild?**

und **Antwort** vom 27. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Apr. 2021)

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Harald Gindra und  
Herrn Abgeordneten Dr. Michail Nelken (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 27303

vom 12. April 2021

über **Berlin ohne Gasometer im Stadtbild?**

---

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst, und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat stets eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung und setzt die zwischen Bund und Ländern verabredeten Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten um. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Hat der Senat auf Grund des gesamtstädtischen Interesses am Erhalt der Baukultur zu der vom Bezirksamt Tempelhof–Schöneberg gemeinsam mit dem Investor M. angestrebten Veränderung der Planungsziele für das Gebiet des ehemaligen Gaswerks Schönberg – B-Plan 7 - 69 – Stellung genommen? Wenn ja, wie?

Zu 1.:

Hier handelt es sich um den Bebauungsplan 7-29. Der Senat hat für den Bebauungsplan 7-29 dringende Gesamtinteressen Berlins bei Bebauungsplänen gemäß § 7 Absatz 1 Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) zum übergeordneten Verkehr und zum Wirtschaftsstandort (als einer der derzeit elf Zukunftsorte Berlins) geltend gemacht.

Das Landesdenkmalamt Berlin (LDA) hat als Träger öffentlicher Belange Stellung genommen. Siehe hierzu auch Antwort zu 6.

2. Hat der Senat darauf hingewirkt, dass das seinerzeit von Land und Bezirk hinsichtlich der baulichen Nutzung des Gasometers abgestimmte Planungsziel Bestand hat? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2.:

Der Bebauungsplan 7-29 befindet sich noch in Aufstellung, sodass der Abwägungsprozess noch nicht abgeschlossen ist und hierzu eine abschließende Aussage noch nicht getroffen werden kann.

3. Trifft es zu, dass das seinerzeit gemeinsam von Bezirk und Land mit dem Eigentümer ausgehandelte ursprüngliche Planungsziel auch von den Denkmalschutzbehörden unter Zurückstellung denkmalpflegerischer Belange mitgetragen wurde?

Zu 3.:

Ja, das Landesdenkmalamt stimmte dem entsprechenden Bebauungsplanentwurf vom 31.03.2009 nur „unter Zurückstellung erheblicher denkmalpflegerischer Bedenken“ zu. Es sah als Kompromiss eine Einigung auf eine auf 57 m über Gelände reduzierte Gebäudehöhe innerhalb des Gasometergerüsts vor.

4. Beinhaltete dieser Kompromiss die Freihaltung der oberen Felder des filigranen Gerüstbauwerks zwischen den oberen Ringen?

Zu 4.:

Der Bebauungsplanentwurf vom 31.03.2009 sieht eine Bebauung des Inneren des Gasometergerüsts mit einer maximalen Gebäude-Oberkante von 98,5 m Normalhöhen-null (NHN) vor, was einer Gebäudehöhe von 57 m über Gelände entspricht. Bei dieser Gebäudehöhe würden die obersten drei Stahlringe des Gerüsts und somit zwei dazwischenliegende durchsehbare Felder freibleiben, sodass die filigrane Struktur des Industriedenkmals ablesbar und damit die stadtbildprägende Ansicht des für Tempelhof-Schöneberg und ganz Berlin identitätsstiftenden Bauwerks teilweise erhalten bliebe.

5. Welche veränderten Sachverhalte und Rahmenbedingungen führten dazu, dass der Bezirk Tempelhof-Schöneberg meint, diesen sensiblen Kompromiss, bei dem die Belange des Denkmalschutzes schon sehr weit zurückgestellt wurden, aufkündigen zu können?

Zu 5.:

Das Ziel des Bebauungsplanes 7-29 ist es, die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um eine Wiederbelebung des ehemaligen GASAG-Areals mit neuen Nutzungen zu ermöglichen. Durch den Eigentümer wird die Realisierung eines Kompetenzzentrums für Energie zur Kooperation und Vernetzung von Wissenschaft, Wirtschaft und Politik angestrebt. Hierzu soll auf den privaten Grundstücken nördlich der Torgauer Straße ein Kerngebiet festgesetzt werden. Aufgrund des fortgeschrittenen Planstands wurde bereits für einen Großteil der Flächen seit dem Jahr 2011 die Planreife gemäß § 33 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, so dass die Entwicklung des EUREF-Campus bereits weit fortgeschritten ist.

Im Hinblick auf den letzten Stand des Entwurfs von 2014 hat sich die Entwicklungsabsicht des EUREF-Campus dahingehend verändert, dass nunmehr eine Verringerung der maximalen Geschossfläche von bisher 163.800 m<sup>2</sup> auf 135.000 m<sup>2</sup> geplant ist. Dies

beinhaltet einerseits eine stärkere Ausnutzung bzgl. der Höhe der Bebauung innerhalb des Gasometers und andererseits die Reduzierung der Geschossflächen in anderen Baufeldern auf den Gebäudebestand. Auf diese Weise wird eine Verringerung der insgesamt zulässigen Geschossfläche um 28.800 m<sup>2</sup> erreicht.

Zusammenfassend sollen im Bebauungsplanentwurf nunmehr die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (baufensterbezogene maximal zulässige Geschossfläche) sowie die Geltungsbereichsabgrenzung den neuen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Die Frage, ob die Errichtung eines Gebäudes mit einer Oberkante von 113 m über NHN mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar ist, unterliegt nicht unmittelbar bindendem Fachrecht. Denkmalpflegerische Belange sind in diesem Fall wie stets mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Planung einzustellen, unterliegen aber der Abwägung mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen nach § 1 Absatz 7 BauGB.

6. Erfolgt diese angestrebte Änderung der Planung im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Bezirks Tempelhof-Schöneberg und dem Landesdenkmalamt? Wie haben die Denkmalschutzbehörden in der Behördenbeteiligung zu den zu Lasten des Denkmalschutzes veränderten Planungszielen Stellung genommen?

Zu 6.:

In der vom Landesdenkmalamt abgegebenen Stellungnahme wird deutlich gemacht, dass die angestrebte Änderung der Planung gegen die ausdrückliche Missbilligung durch die Denkmalfachbehörde erfolgt. Bereits dem vorangegangenen Kompromiss einer Bebauung innerhalb des Gasometers mit einer maximalen Höhe der Gebäude-Oberkante von 98,5 m NHN, (57 m über Gelände), wie ihn die vorherigen Planentwürfe seit 2009 vorsahen, wurde nur „unter Zurückstellung erheblicher denkmalpflegerischer Bedenken“ zugestimmt. Bei dieser Höhe blieben drei Stahlgerüstringe bzw. zwei durchsehbare Felder frei von Bebauung. Die nun gegenüber früheren Planungsständen vorgesehene Erhöhung auf 113 m über NHN (71,5 m über Gelände), durch die lediglich ein Ring des Stahlgerüsts teilweise frei bleiben würde, wird daher abgelehnt. Es ist nach wie vor die Auffassung des Landesdenkmalamts, dass eine höhere Bebauung die stadtbildprägende Wirkung und die Ablesbarkeit der technischen Konstruktion des Gasometergerüsts erheblich beeinträchtigen würde. Somit wird keine Veranlassung gesehen, die spätestens seit 2008 bekannte Position des Landesdenkmalamts zu ändern. Die höchste Oberkante des Baukörpers im Innern des Gasometers wäre daher auf maximal 98,5 m NHN (57 m über Gelände) festzusetzen und auch jegliche Dachaufbauten auf einer zukünftigen Bebauung im Gasometer wären auszuschließen.

Die untere Denkmalschutzbehörde ist kein Träger öffentlicher Belange (vgl. § 5 Absatz 2 Nr. 11 des Berliner Denkmalschutzgesetzes – DSchG Bln) und nimmt gemäß § 6 Absatz 3 DSchG alle bezirklichen Ordnungsaufgaben wahr. Sie wurde im Rahmen der erneuten Behörden- und Trägerbeteiligung über den Bebauungsplanentwurf informiert.

7. Hat die politische Leitung, der die untere Denkmalschutzbehörde unterstellt ist, auf den Inhalt der Stellungnahme der Behörde im Planänderungsverfahren Einfluss genommen? Wurden überwiegende öffentliche Interessen geltend gemacht, denen gegenüber die Belange der Denkmalpflege zurückzutreten hätten? Welche überwiegenden öffentlichen Interessen wurden ggf. dabei dargelegt?

Zu 7.:

Da die untere Denkmalschutzbehörde kein Träger öffentlicher Belange ist, hat sie im Planänderungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben. Die Frage, ob die Errichtung eines Gebäudes mit einer Oberkante von 113 m über NHN mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar ist, unterliegt nicht unmittelbar bindendem Fachrecht. Denkmalpflegerische Belange sind in diesem Fall wie stets mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Planung einzustellen, unterliegen aber der Abwägung mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen nach § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch (BauGB). Die Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen aus den erneuten Beteiligungen ist noch nicht abgeschlossen. Daher können hierzu noch keine Aussagen getroffen werden.

8. Treffen Medienberichte zu, dass das Landesdenkmalamt diese Planungsänderung nicht mitträgt und dass der Leiter des Landesdenkmalamtes Herr Rauhut erklärt habe, dass seine Behörde nur eine ablehnende Stellungnahme abgeben könnte, aber darüber hinaus keine Möglichkeiten des Eingreifens habe?

Zu 8.:

Wie in der Antwort zu 6. dargelegt, hat das Landesdenkmalamt erhebliche denkmalfachliche Bedenken gegen die Planung in das Bebauungsplanverfahren eingebracht. Die eingebrachten öffentlichen und privaten Belange müssen durch den Plangeber (in diesem Fall das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg) nach § 1 Absatz 7 und § 2 Absatz 3 BauGB bewertet und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Was der Bebauungsplan auf dieser Grundlage anschließend festsetzt, ist rechtlich gültig: Eine denkmalrechtliche Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde, ist zwar auch weiterhin erforderlich, kann jedoch in den durch den Bebauungsplan festgesetzten Punkten nicht versagt werden.

9. Wird der Senat einen bezirklichen B-Plan, der die Belange des Denkmalschutzes missachtet und eine denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähige Planung beinhaltet, in der Rechtsprüfung zurückweisen, da die Planungsziele den öffentlichen Belangen des Denkmalschutzes widersprechen?

Zu 9.:

Da der Abwägungsvorgang noch nicht abgeschlossen ist, kann hierzu noch keine Aussage getroffen werden. Die Rechtsprüfung findet erst nach der Beschlussfassung des Bezirksamts vor Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) statt. Im Rahmen der Rechtskontrolle der zuständigen Senatsverwaltung gemäß § 6 Absatz 2 AG-BauGB ist daher zu prüfen, ob der Bebauungsplan die dringenden Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt, er ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder Rechtsvorschriften widerspricht. Der Rechtskontrolle kann nicht vorgegriffen werden. Eine darüberhinausgehende Beurteilung der planerischen Entscheidungen des Bezirks ist gemäß § 4 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG) nicht vorgesehen.

10. Hat der Senat neben den engeren Fragen des Denkmalschutzes auch die stadtbildprägende Wirkung des Schöneberger Gasometers in seiner heutigen Form im Verfahren zur Geltung gebracht? Meint der Senat, dass eine solche weithin sichtbare Veränderung der Stadtsilhouette ohne überörtliche Bedeutung sei?

Zu 10.:

Siehe hierzu auch Antwort zu 4. und 6. Das Landesdenkmalamt hat in der oben genannten Stellungnahme auch die stadtbildprägende Wirkung des Gasometers in seiner heutigen Form zur Geltung gebracht. Dies war bereits in der Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf von 2009 berücksichtigt. Die nun gegenüber früheren Planungsständen vorgesehene Erhöhung der Bebauung würde nach Auffassung der Denkmalfachbehörde die stadtbildprägende Wirkung und die Ablesbarkeit der technischen Konstruktion des Gasometergerüsts erheblich beeinträchtigen.

11. Hält der Senat die Errichtung eines Gebäudes in der für das Innere des Gasometers geplanten Kubatur, neben dem Gasometer platziert, für stadtverträglich und denkmalrechtlich hinsichtlich des Umgebungsschutzes für genehmigungsfähig?
12. Welche Gründe sind dem Senat dafür bekannt, dass der Baukörper nicht neben, aber innerhalb der Gasometerkonstruktion genehmigungsfähig sein könnte, obgleich das denkmalgeschützte Bauwerk zumindest hinsichtlich seiner heute imposanten Umgebungswirkung de facto ausgelöscht würde?

Zu 11. und 12.:

Ein solcher Ansatz wurde bisher nicht vorgetragen und daher auch noch nicht geprüft. Die eingebrachten öffentlichen und privaten Belange unterliegen nach § 1 Absatz 7 BauGB der Abwägung durch den Plangeber. Wie bereits ausgeführt, ist der Abwägungsvorgang noch nicht abgeschlossen.

13. Trifft es zu, dass der Landesdenkmalrat die angestrebte Änderung der Planung und die Aufkündigung der seinerzeit gefundenen Kompromisslösung ablehnt?

Zu 13.:

Ja, den veröffentlichten Empfehlungen der Sitzung des Landesdenkmalrats vom 06.03.2020 Tagesordnungspunkt 3 ist zu entnehmen, der Landesdenkmalrat nehme: „mit Befremden zur Kenntnis, dass in den aktuellen Planungsüberlegungen für eine Bebauung innerhalb des Gasometers die Vorgaben des LDA und die Empfehlungen des Landesdenkmalrats von 2016 offenbar nicht beachtet werden. Er verweist mit Nachdruck hierauf und stellt fest, dass das filigrane Gerüst des Gasometers bei der projektierten Bebauung nicht mehr angemessen wahrzunehmen sein wird. Der Rat betont, dass die gravierenden Eingriffe in das bedeutende technische Denkmal, dessen Wert aufgrund zunehmender Seltenheit dieses Bautyps noch gestiegen ist, zwingend über ein konkurrierendes Verfahren und über korrekte, transparente Entscheidungsprozesse abzuklären sind.“

14. Wird die Senatsverwaltung für Kultur die Abbildung des Schöneberger Gasometers in seiner heutigen Anmutung von der Startseite des Web-Auftritts des Landesdenkmalrates entfernen lassen?

Zu 14.:

Da der Abwägungsvorgang noch nicht abgeschlossen ist, besteht hier derzeit kein Handlungsbedarf.

Berlin, den 27.04.2021

In Vertretung

Gerry Woop  
Senatsverwaltung für Kultur und Europa